

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-14

Ausgabe: 30.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hutthurm und der Gemeinde Büchlberg vom 09.04.2024
2. Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Kraftloserklärung;
Erna und Franz Krenn
4. Kraftloserklärung;
Rosa Paulus

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hutthurm
und der Gemeinde Büchlberg
vom 09.04.2024**

Der Markt Hutthurm und die Gemeinde Büchlberg haben am 09.04.2024 eine Zweckvereinbarung auf dem Gebiet der Wasserversorgung zur Versorgung der Ortsteile Gutwiesen, Gutwiesener Straße, Saderreuth, Edthof, Obermühle, Nirsching, Wotzing, Bärnreuth, Heiligenbrunnmühle und Freihof in der Gemeinde Büchlberg geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 29.04.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 29.04.2024
Landratsamt Passau

Stockinger
Reg.Amtsärztin

I.
Genehmigung

(1) Die Gemeinde Büchlberg hat mit Zweckvereinbarung vom 09.04.2024 die Aufgabe der Wasserversorgung für die Ortsteile Gutwiesen, Gutwiesener Straße, Saderreuth, Edthof, Obermühle, Nirsching, Wotzing, Bärnreuth, Heiligenbrunnmühle und Freihof gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG einschließlich der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) auf den Markt Hutthurm übertragen.

(2) Die Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung vom 09.04.2024 wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

(3) Die Genehmigung war zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 KommZG nicht vorliegen.

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Hutthurm und der Gemeinde Büchlberg

über die Wasserversorgung in den Ortsteilen Gutwiesen, Gutwiesener Straße, Saderreuth, Edthof, Obermühle, Nirsching, Wotzing, Bärnreuth, Heiligenbrunnmühle und Freihof

vom 09.04.2024

Der **Markt Hutthurm**, vertreten durch den 1. Bürgermeister **Maximilian Rosenberger**, und die **Gemeinde Büchlberg** vertreten durch den 1. Bürgermeister **Josef Hasenöhr**, schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Die **Gemeinde Büchlberg** ist derzeit nicht in der Lage, den Ortsteile Gutwiesen, Gutwiesener Straße, Saderreuth, Edthof, Obermühle, Nirsching, Wotzing, Bärnreuth, Heiligenbrunnmühle und Freihof in die eigene Wasserversorgungsanlage einzubeziehen.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Der **Markt Hutthurm** und die **Gemeinde Büchlberg** betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet lebenden Einwohner mit Wasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die **Gemeinde Büchlberg** überträgt dem **Markt Hutthurm** gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für die Ortsteile Gutwiesen, Gutwiesener Straße, Saderreut, Edthof, Obermühle, Nirsching, Wotzing, Bärnreuth, Heiligenbrunnmühle und Freihof durchzuführen. Art und Umfang der Versorgung bestimmt **der Markt Hutthurm**. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus den Lageplänen einschließlich Grundstücksaufstellung ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf den **Markt Hutthurm** über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die **Gemeinde Büchlberg** dem **Markt Hutthurm** auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Rechtsnormen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung **des Marktes Hutthurm** für die hiervon betroffenen Grundstücke mit Satzungen, wie für den weiteren versorgten Bereich **des Marktes Hutthurm** zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und 2 KommZG).

(3) **Der Markt Hutthurm** verpflichtet sich, die geordnete Wasserversorgung der Grundstücke dauerhaft sicherzustellen.

§ 4 Feuerschutz

Die gemeindliche Pflichtaufgabe des Feuerschutzes wird **nicht** auf den **Markt Hutthurm** übertragen. Der **Markt Hutthurm** ist bereit, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Zusammenarbeit, Bauanträge

Die Parteien werden alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Fragen miteinander abstimmen. Die **Gemeinde Büchlberg** verpflichtet sich insbesondere, dem **Markt Hutthurm** sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei Weiterleitung der Bauanträge die Stellungnahme der Gemeinde mit vorzulegen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Die Gemeinde Büchlberg ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern den Markt Hutthurm mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit der Markt Hutthurm beim Vollzug der Satzungen auf die Mithilfe der Gemeinde Büchlberg angewiesen ist.

§ 7 Geltendes Recht

- (1) Im Gebiet des **Marktes Hutthurm** gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:
- Die Wasserabgabesatzung vom 24.11.2023 in der jeweils gültigen Fassung
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 23.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

§ 8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Laufzeit und Beendigung

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der **Gemeinde Büchlberg** und des Marktgemeinderates des **Marktes Hutthurm**. Sie bedarf ferner der Genehmigung des Landratsamtes Passau als Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hutthurm und der Gemeinde Büchlberg vom 04.11.1985/09.12.1985.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinanderstehen, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu. Sonstige Änderungen, die für die Fortführung der Vereinbarung von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.) teilen sich die Parteien unverzüglich mit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(5) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist das Landratsamt Passau zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die vorherige Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges.

(6) Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung beider Parteien. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(7) Als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt und wesentlicher Vertragsbestandteil ist:
- Anlage: Lagepläne einschließlich Grundstücksaufstellung

Ausgefertigt: 09.04.2024

Markt Hutthurm, 09.04.2024

gez.
Maximilian Rosenberger
1. Bürgermeister
Ausgefertigt:

Gemeinde Büchlberg, 09.04.2024

gez.
Josef Hasenöhl
1. Bürgermeister

Grundstücksaufstellung

Edthof

Fl. Nr.	Gmkg.
901	Leoprechting
901/1	Leoprechting
901/4	Leoprechting
1704	Leoprechting
1707	Leoprechting
1740	Leoprechting
1740/1	Leoprechting
1786	Leoprechting
1795	Leoprechting
1795/3	Leoprechting
1807	Leoprechting

Obermühle

Fl. Nr.	Gmkg.
1775	Leoprechting
1776	Leoprechting
1780	Leoprechting

Nirsching

Fl. Nr.	Gmkg.
1	Nirsching
6	Nirsching
23/1	Nirsching
24	Nirsching
25	Nirsching
26	Nirsching
27	Nirsching
28	Nirsching

Wotzing

Fl. Nr.	Gmkg.
1026	Nirsching
1028	Nirsching

Bärnreuth

Fl. Nr.	Gmkg.
1169	Nirsching
1170	Nirsching
1172	Nirsching
1215	Nirsching
1230	Nirsching
1232	Nirsching
1233	Nirsching
1236	Nirsching
1237	Nirsching
1238	Nirsching
1240	Nirsching
1240/1	Nirsching
1247	Nirsching
1247	Nirsching

Heiligenbrunnmühle

Fl. Nr.	Gmkg.
743	Nirsching

Freihof

Fl. Nr.	Gmkg.
2446	Leoprechting

Gutwiesen



Gedruckt von bul6 auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024

Projekt: default

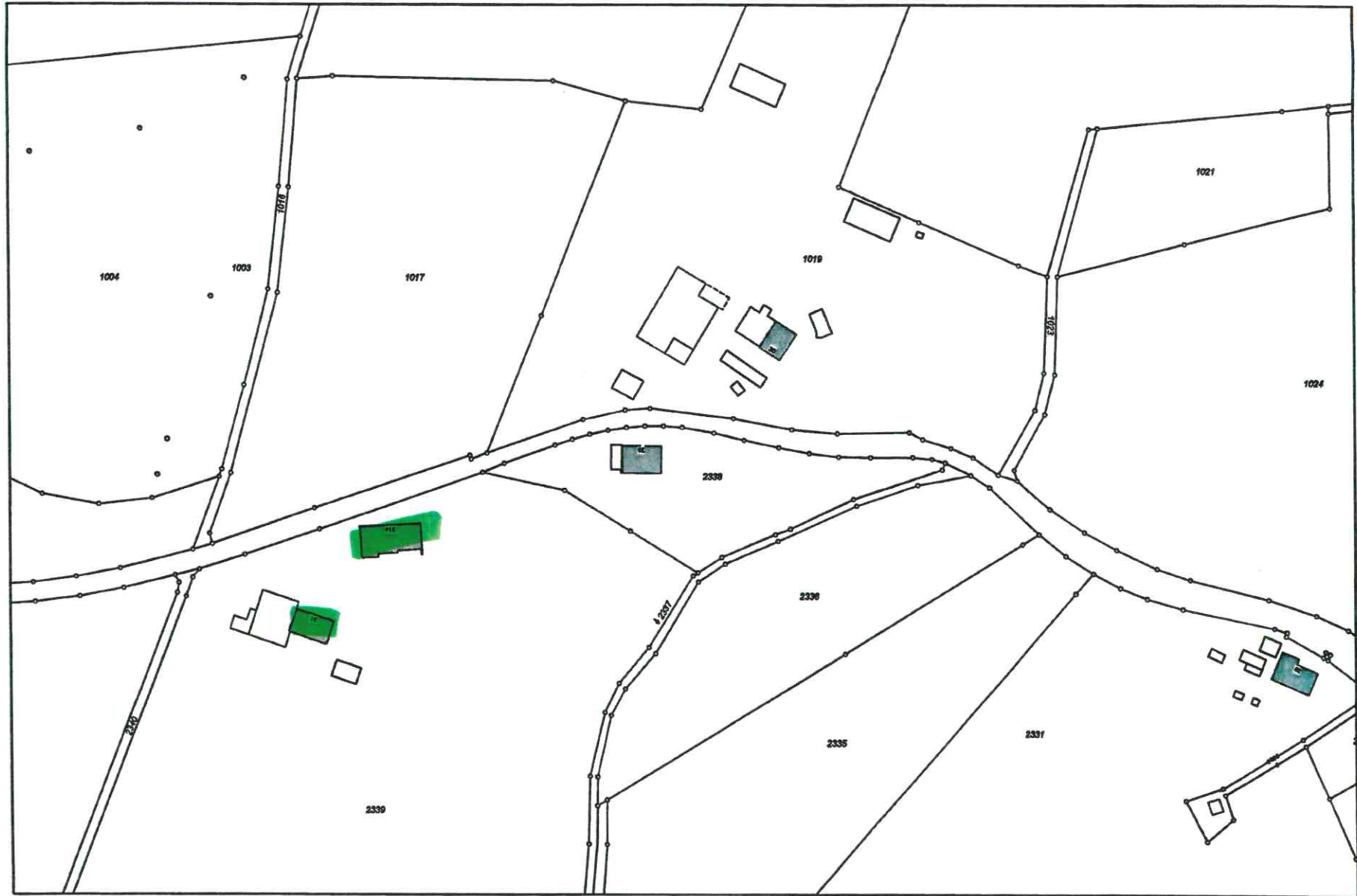
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 3000



Gutwiesener Straße



Gedruckt von bu16 auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024

Projekt: default

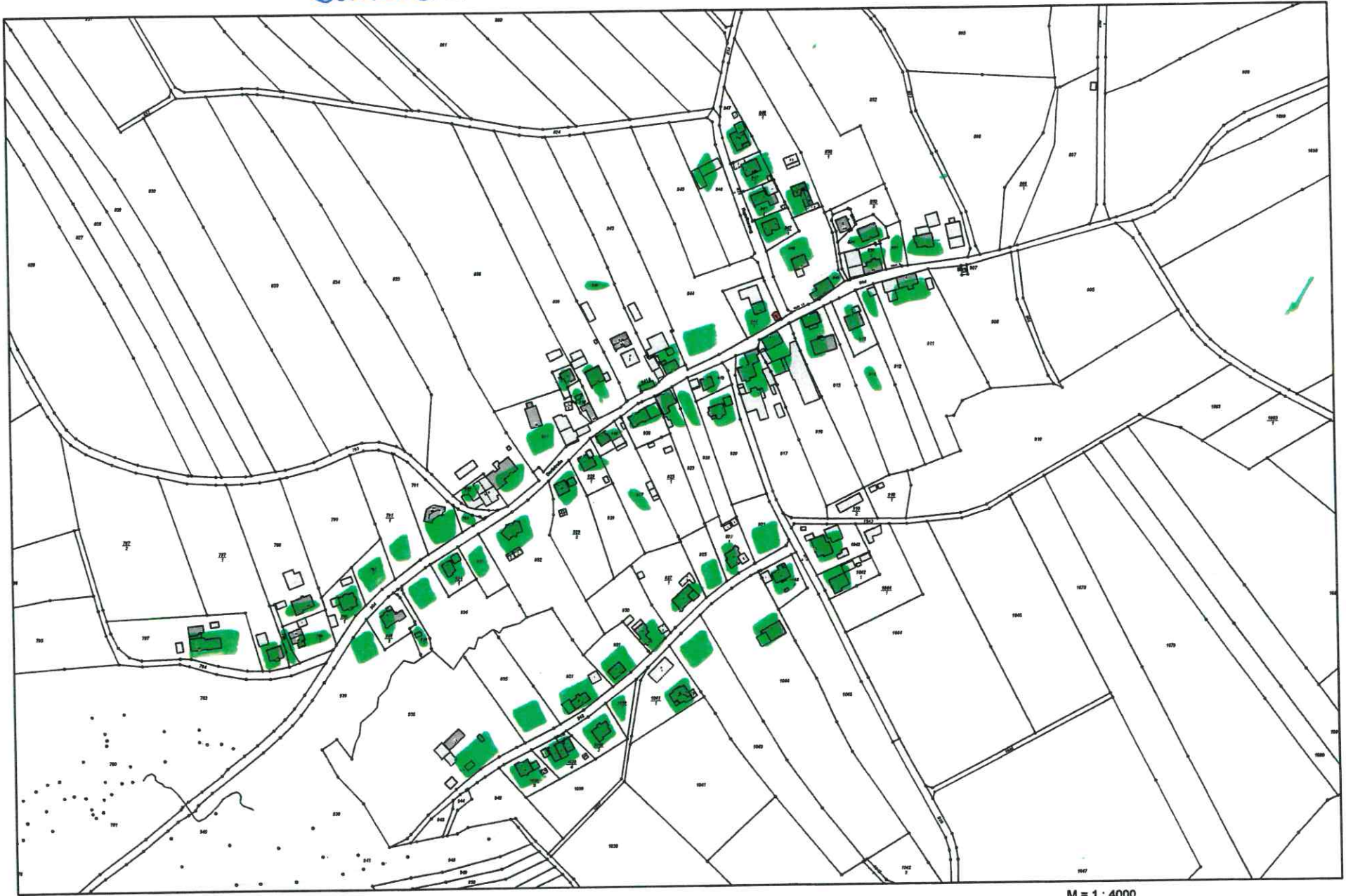
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 2000



Sadersee A



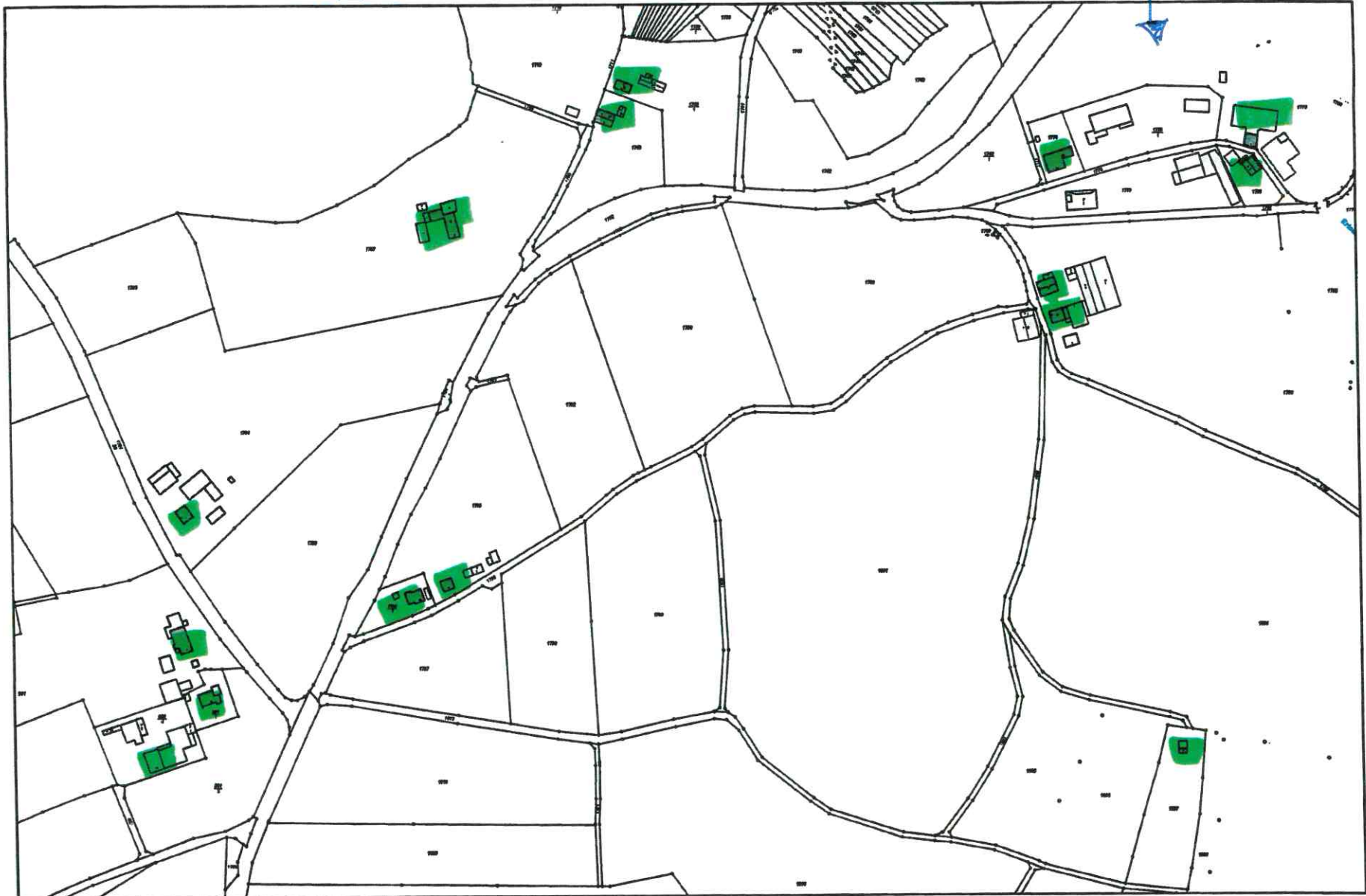
Gedruckt von bul6 auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024
Projekt: default
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 4000



Edthof ; obermühle



Gedruckt von buis auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024
Projekt: default
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 4000



Mirsching

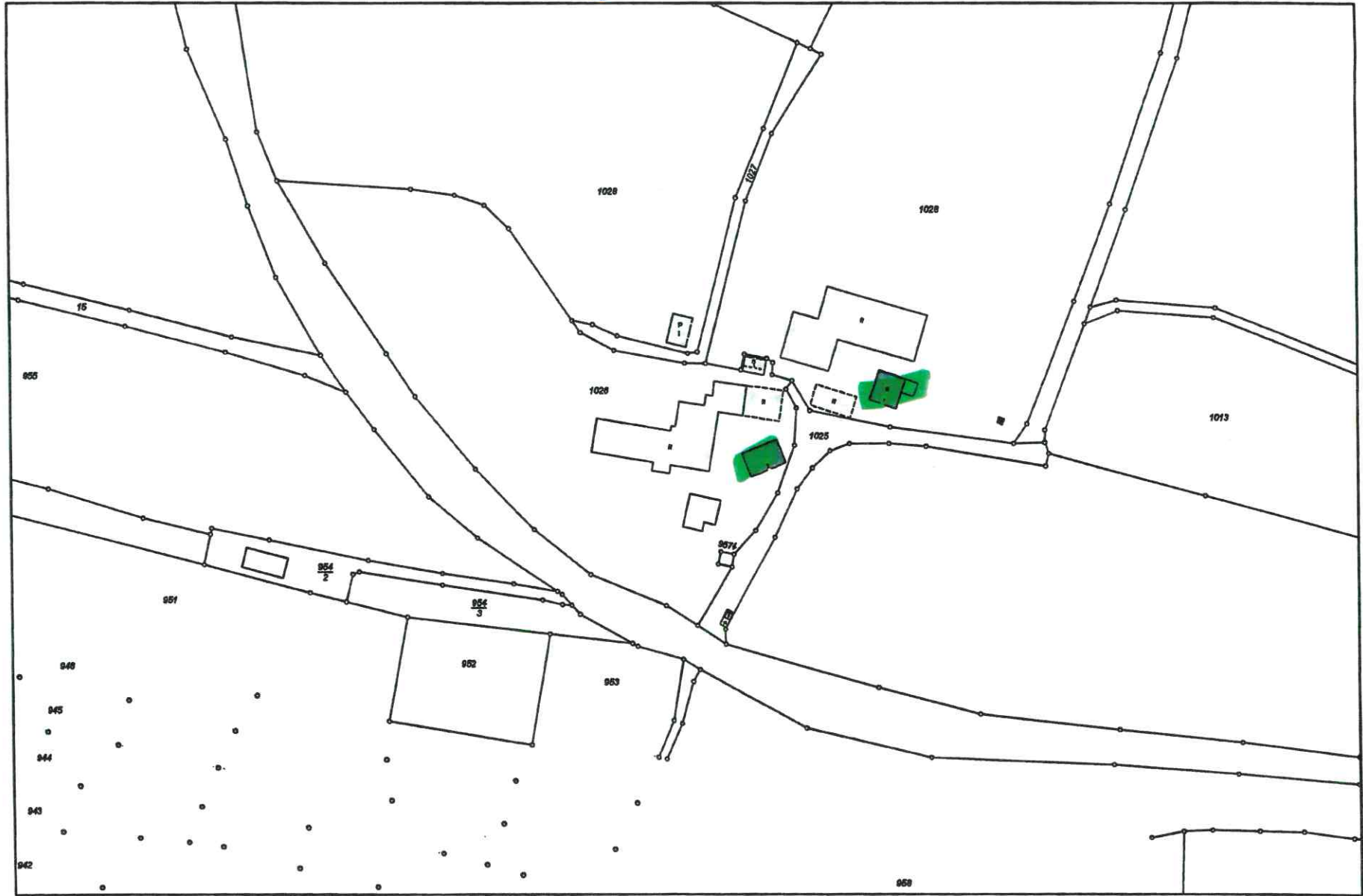


Gedruckt von bul6 auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024
Projekt: default
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager



Wotzing



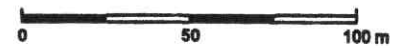
Gedruckt von bul6 auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024

Projekt: default

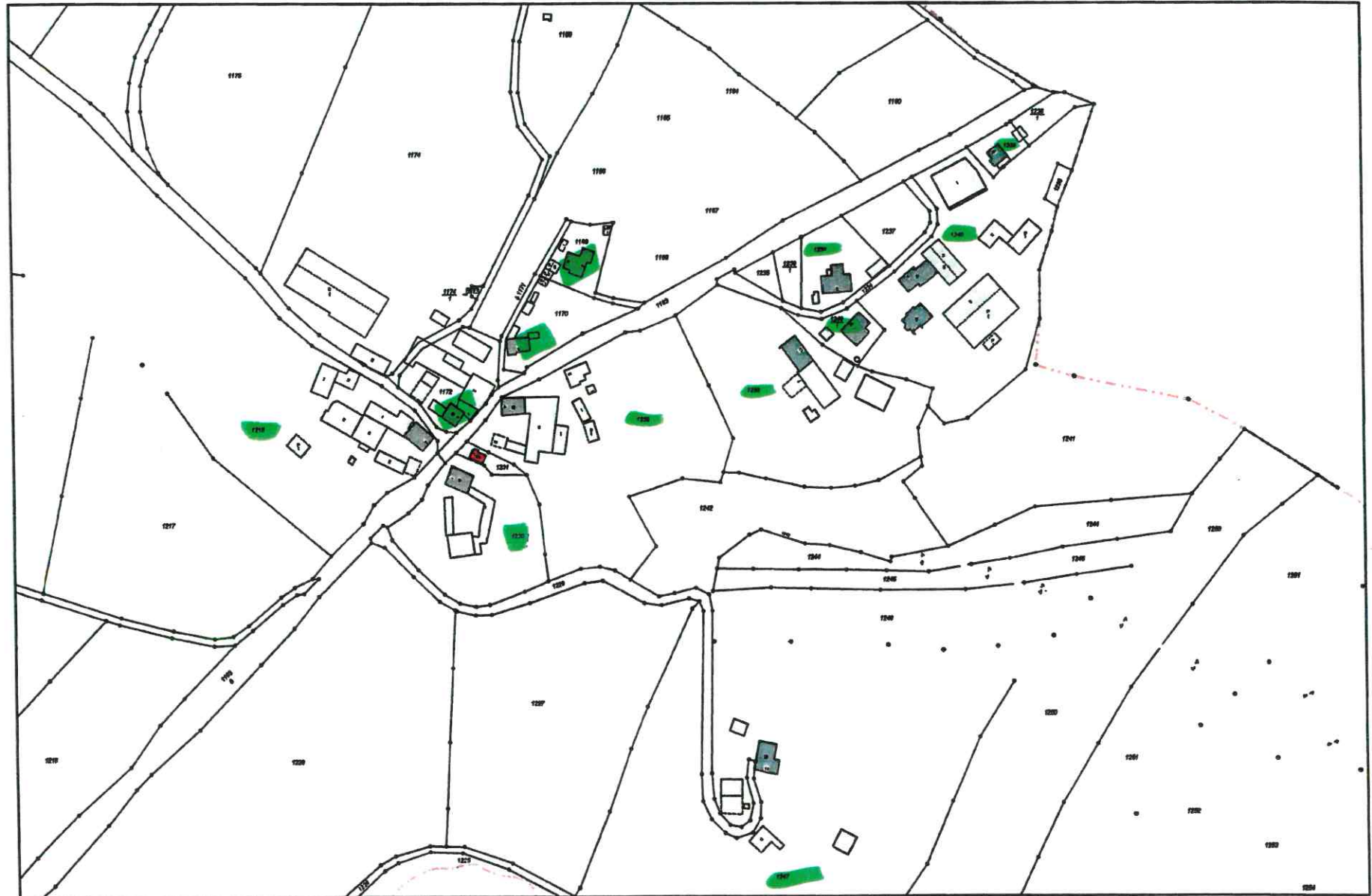
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 2000



Börnreuth



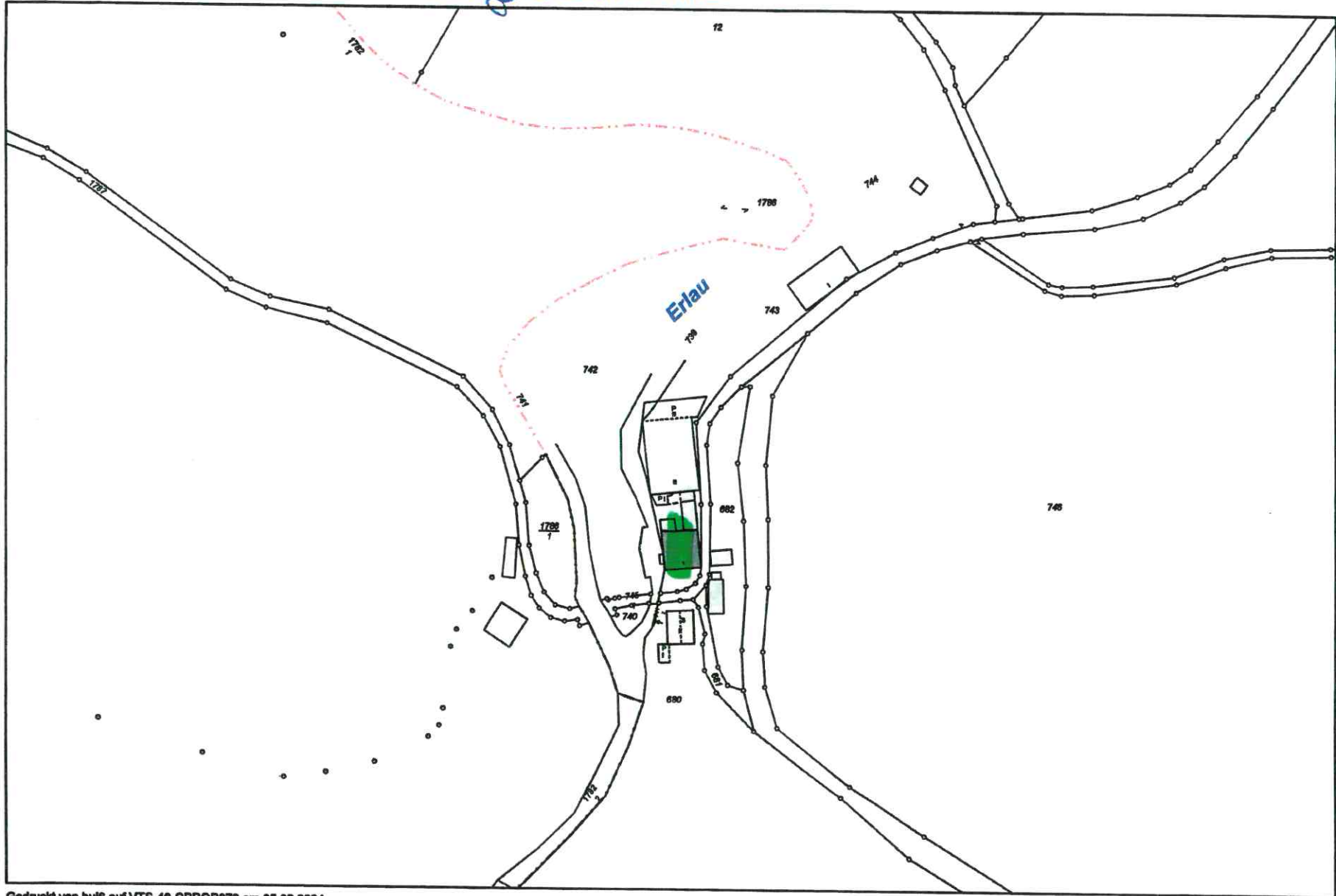
Gedruckt von bulis auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024
Projekt: default
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 3000

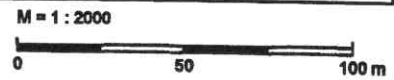


Heiligenbrunnmühle

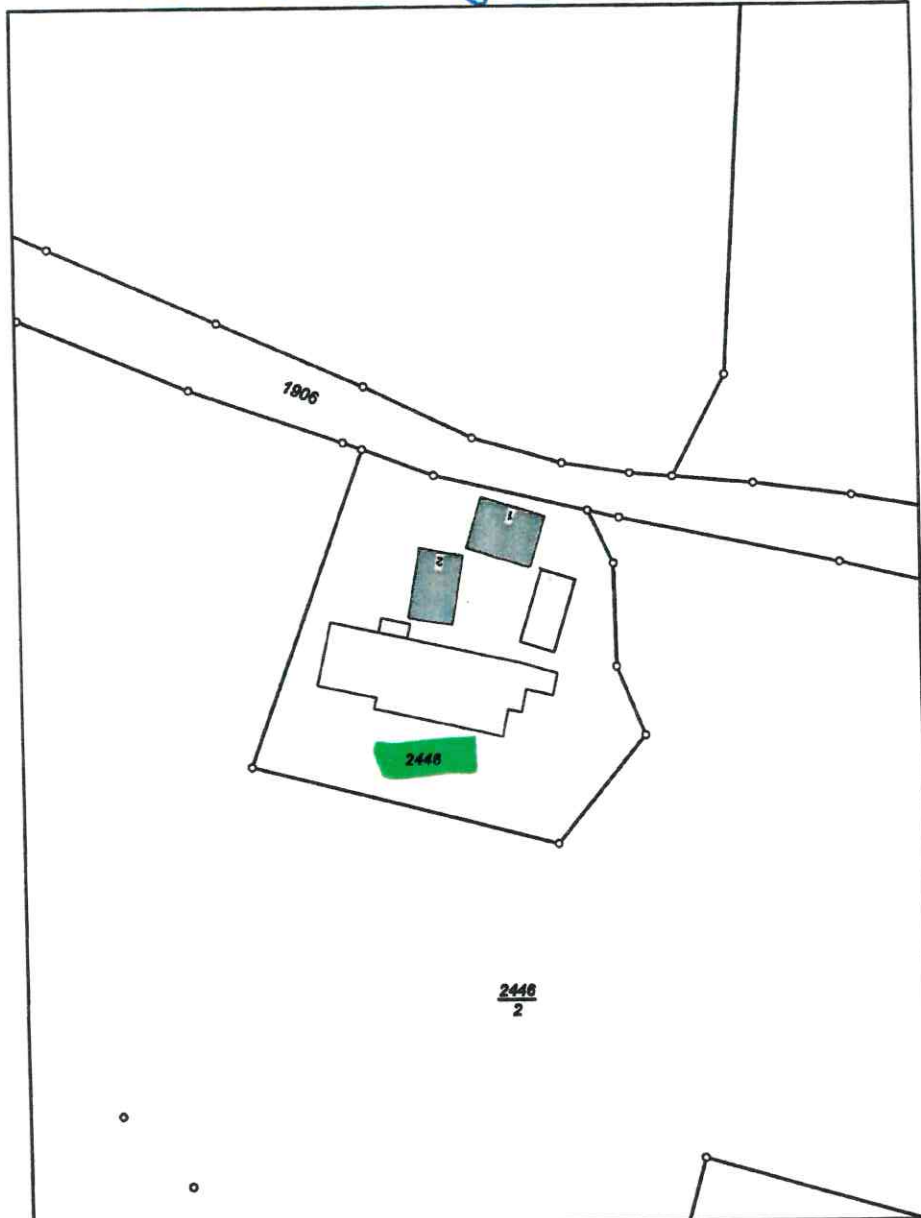


Gedruckt von bul6 auf VTS-46-CPROP079 am 05.02.2024
Projekt: default
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager



Freihof, Büchlberg



Gedruckt von bu8 auf VTS-48-CPROP078 am 05.02.2024
Projekt: default
Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 1000
0 50 m

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking auf Änderung der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage – Biogasanlage gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nrn. 1.2.2.2 und Nr. 8.6 – auf Grundstücken Fl.Nr. 17 und 108, Gemarkung Indling

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragssteller:

BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking

Mit vorliegendem Antrag plant die BGA Oberindling GmbH & Co. KG folgende Änderungen/Erweiterungen an der Biogasanlage:

A) Änderung der Biogasanlage durch

- Errichtung eines Gärrestlagers d/H: 36/8 m, 8.138 m³ Fassungsvermögen
 - mit Gasspeicher 4000 m³
 - und Abfüllplatz
 - sowie Havariemaßnahme
- Errichtung einer Lagerfläche für HTK (überdacht) und für den abgepressten Gärrest im Anschluss an die bestehende Fahrsiloanlage
- Umnutzung: Das Gärrestlager (060) wird in Zukunft als Nachgärer (040) verwendet.
- Austausch eines Rührwerkes im Nachgärer (040)

B) Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)

Die Gasaufbereitungsanlage besteht antragsgemäß aus

- 3 vorgefertigten Containern aus Stahltrapezblech
 - Mit 9,0 m x 2,4 m x 2,9 m
 - Mit 4,5 m x 2,4 m x 2,9 m
 - Mit 4,5 m x 2,4 m x 2,9 m
- Containerbauweise für die Unterbringung des Hauptverdichters
 - Ein Container mit 2,5 m x 3,2 m x 2,1 m
- Bodenplatten für die BGAA: 16 m x 14 m
- Bodenplatte für die CO₂ Abgasnachbehandlung: 8 m x 2,6 m
- Die Biogasaufbereitungsanlage verfügt über Kühlaggregat und Verdichter in Form von Gebläsen und Kompressoren. Lärm wird erzeugt. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung befindet sich 250 Meter entfernt.

Kaltwassersatz:	Parker ICE116: 58 db(A) in 10 m
Vorverdichter:	MCF 500-780: 80 dB(A) in 1m
Hauptverdichter Container außen gemessen:	UVG 110: 87 dB(A) in 1 m
Kompressor im Container: Containerwand:	28Rw-: Atlas Copco 80 dB(A) in 1 m
2 x Verdichter RTO:	GVD 500 63 dB(A) in 3 m

Für die o. g. Vorhaben - näher erläutert unter A) und B) - wird aktuell ein Bauleitverfahren bei der Stadt Pocking durchgeführt; der Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Bebauungsplans erfolgte am 15.02.2023, der Satzungsbeschluss am 04.10.2023 für eine Fläche von 13.500 m². Die Stadt Pocking hat das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben erteilt mit Stellungnahme vom 25.01.2024 als Angelegenheit der laufenden Verwaltung; zum Zeitpunkt der gemeindlichen Beteiligung war der geänderte Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig, Einwendungen während der Auslegungsphase sind nicht erfolgt. Das Deckblatt bedarf noch der Bekanntmachung, mit der ab 15.05.2024 zu rechnen ist; ab Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig; das Vorhaben liegt dann im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge wurde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ein Umweltbericht gefertigt, um alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für das geplante Vorhaben zusammenzufassen und der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht gerecht zu werden. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter – einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Beschreibung des Anlagenumfeldes

Die unter A) und B) aufgeführten Vorhaben befinden sich im Sondergebiet „SO Biogasanlage Oberindling“, am westlichen Ortsrand von Oberindling als Teilgemeinde der Stadt Pocking. Sie liegen außerhalb von Schutzgebieten und Gefahrengeländen, wie nachfolgend einzeln ausgeführt wird. Die weitere Umgebung des Anlagenstandorts ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt mit aktiven und ehemaligen Tierhaltungsbetrieben sowie einzelnen Wohnnutzungen. Südwestlich zur Anlage befindet sich das Gebiet „OAS Oberindling“ mit Wohn- und Gewerbenutzungen. Die nächste benachbarte Wohnbebauung liegt ca. 140 Meter entfernt.

Zum Vorhaben unter Ziffer A)

Bei dem vorliegenden Antrag „Änderung der Biogasanlage“ - näher beschrieben oben unter A) - handelt es sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 8.4.2.2 UVPG mit einem **S** gekennzeichnet ist. Es ist daher von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, die in zwei Stufen erfolgt (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Es ist zunächst in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen, entfällt die Prüfung nach Stufe 2.

Zur Beurteilung wurde vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Maßnahme und der gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung zum geplanten Vorhaben (Ziffer A) vorgelegt.

Zum Vorhaben unter Ziffer B)

Bei dem Vorhaben „Erweiterung der Biogasanlage um eine Biogasaufbereitungsanlage“ handelt es sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.11.2.1 mit einem **A** gekennzeichnet ist. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.2.1 (Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr) ist daher eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, die als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wird. Kann das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben, besteht eine UVP-Pflicht.

Zur Beurteilung wurde vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Maßnahme und der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien vorgelegt für die allgemeine Vorprüfung zum geplanten Vorhaben (Ziffer B) – Posteingang per Email am 25.04.2024.

Der Umweltbericht zur Erweiterung des Bebauungsplanes, das Luftgutachten (insbesondere Stickstoff-Ausbreitungsberechnung der Normec upenkamp v. 25.09.2023), die Schallimmissionsprognose v. 27.07.2023 – Bericht-Nr.: ACB-0723-236169/02, die Unterlagen zur allgemeinen UVP-Vorprüfung der Landschaftsplanung Dipl.Ing. (FH) Fr. Sing v. 25.04.2024, der geotechnische Bericht der Planungsbüros IMH Müller, Hengersberg, die Antragsunterlagen zum Änderungsantrag der Planungsbüros Dyckhoff, München und der ServiceUnion –Merkendorf dienen der allgemeinen Vorprüfung **und** der standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG als **Erkenntnisquelle**.

Zudem liegen der Beurteilung die Stellungnahmen der Fachstellen „Untere Naturschutzbehörde“, „Technischer Umweltschutz am Landratsamt Passau“ und „Wasserwirtschaft“ zu Grunde.

Entsprechend TA Luft Nr. 4.6.2.5 wird das Beurteilungsgebiet mit 1 km gewählt.

Zur Belastbarkeit der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bei der standortbezogenen Vorprüfung kann folgendes festgestellt werden:

Natura 2000 Gebiet (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Natura 2000 Gebiete setzen sich zusammen aus Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat. Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ bzw. zur Untereinheit „Pockinger Heide“ und wird im Bebauungsplan ausgewiesen. Das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott“ befindet sich ca. 2 km von der Anlage entfernt. Die prognostizierte Stickstoffdeposition der Biogasanlage wird größtenteils von den bereits genehmigten Blockheizkraftwerken verursacht. Die Erhöhung der Einsatzstoffe spielt, insbesondere durch die ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsvermeidung, eine untergeordnete Rolle.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH-Gebietes 7545-371 „Unterlauf der Rott“ durch das Vorhaben auszuschließen.

Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)

In der relevanten Umgebung des Vorhabens liegt kein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG):

In der relevanten Umgebung des Vorhabens liegt kein Nationalpark, kein Naturpark.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG):

In der relevanten Umgebung des Vorhabens (im Umgriff von 1 km) sind Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete nicht bekannt.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG):

Im Umgriff von 1 km sind Naturdenkmäler nicht betroffen.

geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Allee nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG): sind nicht betroffen.

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG):

Der nächstgelegene biotopkartierte Bereich – Gehölzsaum nördlich Oberindling - findet sich ca. 800 m nördlich (Biotopkartierung Nr. 7546-0141). Für die Pflege wird naturschutzfachlich die Anlage eines Pufferstreifens gegen die Eutrophierung des Biotops durch die intensive Landwirtschaft empfohlen. Zudem wurde im Gutachten des Büros Normec uppenkamp vom 28.09.2022 ein stickstoffempfindlicher Lebensraum, aquatisches Ökosystem ca.400m südlich, berücksichtigt. Dabei wurde eine Ermittlung der Stickstoff-Emissionen und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen durchgeführt. Dem Gutachten kann entnommen werden, dass der Bagatellmassenstrom der TA Luft 2021 deutlich unterschritten wird. Zudem reduziert sich laut Gutachten die Jahresemission NO_x als NO₂ aufgrund der Reduzierung der Stromerzeugung durch die BHKW. Die Reduzierung der Jahresemission beträgt ca. 40%.

Ein flächenhafter Eingriff in die biotopkartierten Bereiche findet damit nicht statt. Insofern ist keine Beeinträchtigung der biotopkartierten Bereiche/ stickstoffempfindliche Gewässer zu erwarten.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualifikationsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG): liegt nicht vor.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG):

Die nächstgelegenen Zentrale Orte und Siedlungszentren besitzen – wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht - folgende Abstände zur Ortschaft Oberindling:

Unterkern: Bad Füssing ca. 12 km

Mittelkern: Pocking ca. 3 km

Oberkern: Passau ca. 21 km

Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG:

Randlich betroffen sind

drei Baudenkmäler:

- Denkmalnummer 2-75-141-52 – Entfernung ca. 210 m Nord-Osten (Traidkasten, Städtebau auf Blockbauweise mit Traufschrot und Steilsatteldach, ca. 2. Viertel 19. Jahrhundert)
- Denkmalnummer D-2-75-141-49 – 200 m – Osten (Oberindling 40: spätgotische kath. Filialkirche St. Florian_Saalkirche mit Polygonalchor, Chorflankenturm, Vorzeichen und Putzgliederungen, Ende 15. Jahrhundert)
- Denkmalnummer 2-75-141-50 – ca. 270 m – Süd-Osten (Wohnhaus des Dreiseithofes mit vorschließendem Satteldach und zwei Giebelschroten, 1. Hälfte des 19. Jahrhundert)

und

zwei Bodendenkmäler:

- Denkmalnummer 2-7546-0074 – ca. 200 m Entfernung – Osten; Romanischer Vorgängerbau der Kath. Filialkirche St. Florian – Oberindling 40
- Denkmalnummer 2-7546-0040 – ca. 400 m – Süden („Teilstück der römischen Inntalstraße mit begleitenden Materialentnahmegruben“)

Die Denkmalinformationen wurden dem Bayerischen Denkmatalas – Stand 2021 - entnommen und sich auch aus den Ausführungen des Landschaftsbüros Sing ersichtlich.

Aus dem vorgelegten Gutachten des Ing.Büros Normec Nr. 116079023 vom 25.09.2023 und der Stellungnahme des techn. Umweltschutzes geht hervor, dass sich die Jahresemissionen von NO_x durch die geringere Stromerzeugung der BHKW um ca. 40 % reduzieren. Folglich ist auch von einer Reduzierung der Stickstoffimmissionsbelastung - resultierend aus dem Betrieb der Verbrennungsaggregate - auszugehen. Die Ammoniakemissionen der Biogasanlage im geplanten Zustand liegen bei 0,09 kg/h. Der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h aus Anhang 9 der TA Luft wird damit unterschritten. Durch die Biogasaufbereitungsanlage und die Biogasanlage findet kein flächenhafter Eingriff in ein Denkmal statt.

Auswirkungen auf die randlich betroffenen Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Zur Belastbarkeit der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bei der allgemeinen Vorprüfung kann folgendes festgestellt werden:

Zu Anlage 3 UVPG

Anlage 3 UVPG Nr. 1. - Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten zu beurteilen:

Zu 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Gasaufbereitung ist auf Flurnummer 108 geplant. Der bestehende Bebauungsplan Sondergebiet Biogasanlage Oberindling mit insgesamt ca. 24.500 m² wurde für das Vorhaben entsprechend erweitert.

Im Sondergebiet besteht bereits eine Biogasanlage, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt ist. Das erzeugte Biogas der Biogasanlage soll nun überwiegend in der Gasaufbereitung in Methan und CO₂ gespalten werden. Dafür sollen 480 m³ Rohbiogas in der Stunde von der Biogasanlage in die Gasaufbereitung gefördert werden.

Die Gasaufbereitungsanlage erfolgt in Modulbauweise mittels Containern aus Stahltrapezblech. Diese stehen auf einer Bodenplatte ca. 16 x 14m sowie einer Bodenplatte für die CO₂ Abgasnachbehandlung.

Zu 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Sondergebiet Biogasanlage Oberindling umfasst mit der beantragten Erweiterung eine Biogasanlage mit Gasaufbereitungsanlage. In der Biogasaufbereitung soll das Biogas der Biogasanlage verwertet werden. Die Erweiterung der Biogasanlage wurde vorab gem. § 8a BIm-SchG für den vorzeitigen Beginn beantragt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Zu 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biogasaufbereitungsanlage beansprucht innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes ca. 250 m² Fläche.

Wie aus den vorgelegten Antragsunterlagen und dem Umweltbericht entnommen werden kann, sind im Sondergebiet Parabraunerden auf geschichteten Kiese und Sande zu erwarten. Durch die Gasaufbereitung werden ca. 250 m² der Sondergebietsfläche des Bebauungsplanes beansprucht und damit versiegelt.

Wie aus den vorgelegten Antragsunterlagen und dem Umweltbericht entnommen werden kann, ist das Planungsgebiet - auf einer Höhe von 318 m ü.NN gelegen - durch die weitgehend ebene Landschaft des Niederterrassenfeldes charakterisiert, von der aus sich Blickbeziehungen zu den umliegenden großräumigen Landschaftsteilen (Tertiäres Hügelland im Westen, Hochterrassenlandschaft im Süden und Osten) ergeben. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein Mangel an gliedernden bzw. belebenden Landschaftselementen. Im FIS Natur Online ist die Eigenart des Unteren Inntals mit gering angegeben, Erholungswirksamkeit mittel.

Die Gasaufbereitung gliedert sich an die bestehende Biogasanlage an. Um das Sondergebiet mit einer geplanten Fläche von ca. 13.500 m² ist eine entsprechende Eingrünung (ca. 2.500 m²) geplant (gefordert von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bauleitverfahrens). Die Betriebs- unter Verkehrsfläche soll ca. 11.000 m² betragen.

Wie den vorgelegten Unterlagen und dem Umweltbericht weiter entnommen werden kann, konnten sich in den pleistozänen Schottern große Grundwasservorkommen sammeln; das erste Grundwasserstockwerk wird von der Tiefe des tertiären Untergrundes (Schlier) bestimmt, der im Planungsgebiet bei ca. 10 m unter Gelände ansteht. Die Grundwasserflurabstände liegen bei ca. 313,0 bis 313,5 m also etwa 4,0 bis 3,5 m unter Gelände; die Fließrichtung verläuft von SW nach NO.

Die im südlichen Bereich befindliche Versickerungsmulde (ein künstliches Stillgewässer) wird verlegt außerhalb des Bebauungsplans, um die unter A) beantragte Änderung durchführen zu können. Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zu diesem Vorhaben geäußert.

Die zusätzliche Versiegelung durch Bauanlagen führt zu einem partiellen Verlust der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen. Demnach bestehen Vorbelastungen in Bezug auf die Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet in Folge bestehender Bebauung mit versiegelten / verdichteten Bodenflächen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wie insbesondere dem Umweltbericht entnommen werden kann.

Wie den vorgelegten Unterlagen und FIS-Natur Online (Stand 2023) weiterhin entnommen werden kann, befindet sich das Planungsgebiet naturräumlich im Unteren Inntal. Die potenzielle natürliche Vegetation ist hier der Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald. Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist durch die menschliche Nutzung geprägt. Der Erweiterungsbereich ist zum Großteil Intensiv-Acker. Etwa 2000 m² im südlichen Bereich werden als Fläche zur dezentralen Versickerung von Oberflächenwasser genutzt. Die anthropogen überprägte Fläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine geringe Bedeutung auf.

Wie bereits bei den bisherigen Verfahren festgestellt werden konnte, sind Flächen nach Art. 23 (1) BayNatSchG im engeren Bearbeitungsraum nicht vorhanden. Naturschutzfachlich bedeutsame, seltene Arten der Pflanzen- und Tierwelt sind nicht zu erwarten.

Mit der Siedlungs- und Straßennähe sind Gefahrenquellen z. B. durch Katzen und freilaufende Hunde verbunden. Unter Berücksichtigung der Distanzverhalten (ca. 100 -120 m zu vertikalen Strukturen) und der rundherum vorhandenen Störeinflüsse sowie Gefahrenquellen, die durch die ebene Lage im Raum auch deutlich wahrnehmbar sind, ist daher

ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich sowie den angrenzenden isolierten Bereichen zwischen Siedlungsrand, B12 und der Kreisstraße PA 56 äußerst unwahrscheinlich.

Wie der Stellungnahme von Herrn Diplombiologe Gisbert Schleinkofer bei Begutachtung einer Ackerfläche im Anschluss an die Biogasanlage am Ortsrand von Oberindling entnommen werden kann - hinsichtlich möglicher Vorkommen von Wiesenbrüter (Kiebitz) – Zeitraum 26.4.2023 – wurden bei der Begehung der geplanten Erweiterungsfläche und dessen Umfeld keine Wiesenbrüter beobachtet (vgl. Umweltbericht SO Biogasanlage Oberindling).

Zu 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne v. § 3 Abs. 1 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Als Abfälle fallen bei der Biogasaufbereitung im wesentlichen Aktivkohle und Schmieröl an. Die Aktivkohle wird vom Hersteller ausgetauscht und zurückgenommen; das gesammelte Altöl wird vom Lieferanten zurückgenommen und fachgerecht entsorgt.

Zu 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Biogasaufbereitungsanlage wird in einem geschlossenen System errichtet und betrieben, wobei der Druck im System ständig überwacht wird.

Die Gasaufbereitung ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und entsprechend den Vorgaben der TA Luft, der TA Lärm sowie den Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetz zu betreiben.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz wurde eine Stickstoffausberechnung vorgelegt, durchgeführt von der Normec uppenkamp GmbH – mit Gutachten Nr. I16 0790 23 vom 25.09.2023. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Bagatellmassenstrom der TA Luft 2021 deutlich unterschritten wird. Die Jahresemissionen von NO_x reduzieren sich durch die geringere Stromerzeugung der BHKW um ca. 40 %. Folglich ist auch von einer Reduzierung der Stickstoffimmissionsbelastung - resultierend aus dem Betrieb der Verbrennungsaggregate - auszugehen.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose der Firma Accon mit Datum 27.07.2023 bei. In der Zusammenfassung der Schallimmissionsprognose wird ausgeführt, dass weiterhin von einer deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden kann.

Zu 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind,

insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gasaufbereitungsanlage ergeben sich keine erhöhten Unfallrisiken bei der Technologie „Biogas“, die eine seit Jahrzehnten eingesetzte Technik darstellt.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Biogasaufbereitungsanlage wird durch die beantragte Änderung Hauptanlage und die Biogasanlage zur Nebeneinrichtung. Diese unterliegen der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (=Störfall-Verordnung). Ein Sicherheitskonzept zur Verhinderung von Störfällen liegt den Antragsunterlagen bei. Der Sicherheitsabstand wird weiterhin unterschritten. Das Landesamt für Umwelt hat in Amtshilfe die Berechnung des Sicherheitsabstandes durchgeführt.

Zu 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlagen nach Stand der Technik bei Einhaltung der Auflagen einschließlich der bisher festgesetzten Nebenbestimmungen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.

Anlage 3 UVP Nr. 2 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien - unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben - in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- zu 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr. Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Aktuell ist das Sondergebiet mit einer Biogasanlage bebaut im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Erweiterungsfläche wird aktuell noch intensiv ackerbaulich genutzt.

- Zu 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Die **Fläche** für die Biogasaufbereitungsanlage ist im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes geplant und beansprucht innerhalb der 3,8 ha großen Fläche ca. 250 m².

Für das Schutzgut **Boden** ist den Unterlagen (insbesondere dem Umweltbericht) zu entnehmen, dass die Mächtigkeit der geschichteten Kiese und Sande im Planungsgebiet ca. 10 m beträgt. Es finden sich lehmige bis stark lehmige Sande mittlerer Zustandsstufe. Auf den skelettreichen Böden aus lockeren Schottern entwickelten sich flach bis mittelgründige Parabraunerden mit einer Profiltiefe von max. 50 cm. Die Bodengüte ist als mittel zu bewerten: Die Ertragsmesszahlen liegen bei etwa 40-50.

Aus Umweltbericht „SO Biogasanlage Oberindling“, der im Rahmen der Bauleitplanung erstellt und vorgelegt wurde, ist hinsichtlich des **Schutzgutes Landschaft** ersichtlich, dass das Planungsgebiet, auf einer Höhe von 318 m ü.NN gelegen, weitgehend durch eine ebene Landschaft des Niederterrassenfeldes charakterisiert ist, von der aus sich Blickbeziehungen zu den umliegenden großräumigen Landschaftsteilen (Tertiäres Hügelland im Westen, Hochterrassenlandschaft im Süden und Osten) ergeben. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein Mangel an gliedernden bzw. belebenden Landschaftselementen. Die Eigenart des Unteren Inntals ist im FIS Natur Online – Stand 2023 – mit Erholungswirksamkeit mittel angegeben.

Zum Schutzgut **Wasser** kann den Unterlagen – insbesondere aus der Bauleitplanung - entnommen werden, dass sich in den pleistozänen Schottern große Grundwasservorkommen sammeln konnten; das erste Grundwasserstockwerk wird von der Tiefe des tertiären Untergrundes (Schlier) bestimmt, der im Planungsgebiet bei ca. 10 m unter Gelände ansteht. Die Grundwasserflurabstände liegen bei ca. 313,0 bis 313,5 m also etwa 4,0 bis 3,5 m unter Gelände; die Fließrichtung verläuft von SW nach NO.

Im südlichen Bereich befindet sich mit ca. 2000 m² Fläche ein künstliches Stillgewässer (Versickerungsmulde), das der Versickerung von Oberflächenwasser der bestehenden Biogasanlage dient.

Die zusätzliche Versiegelung durch Bauanlagen führt zu einem partiellen Verlust der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen.

Vorbelastungen in Bezug auf die Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet bestehen in Folge bestehender Bebauung mit versiegelten / verdichteten Bodenflächen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Der nächstgelegene offene Wasserlauf findet sich ca. 500 m nördlich im Bereich der B 12; ca. 500 m südlich finden sich Baggerseen.

Im Untersuchungsraum von 1 km finden sich keine Überschwemmungsgebiete und auch kein Trinkwasserschutzgebiet.

Zum Standort des Vorhabens hinsichtlich **Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt** kann nach Prüfung der Antragsunterlagen i. V. m. dem vorgelegten Umweltbericht für das Bauleitverfahren entnommen werden, dass sich das Planungsgebiet naturräumlich im Unteren Inntal befindet. Die potenzielle natürliche Vegetation ist hier der Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald; (FIS-Natur Online, 2023). Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist durch die menschliche Nutzung geprägt. Der Erweiterungsbereich ist zum Großteil intensiv genutzte Ackerfläche. Etwa 2000 m² im südlichen Bereich werden als Fläche zur dezentralen Versickerung von Oberflächenwasser genutzt. Die anthropogen überprägten Fläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** eine geringe Bedeutung auf. Seltene Arten der Tier- und Pflanzenwelt sind nicht zu erwarten; Flächen nach Art. 23 (1) BayNatSchG sind im engeren Bearbeitungsraum nicht vorhanden.

Mit der Siedlungs- und Straßennähe sind Gefahrenquellen z. B. durch Katzen und freilaufende Hunde verbunden. Unter Berücksichtigung der Distanzverhalten (ca. 100 -120 m zu vertikalen Strukturen) und der rundherum vorhandenen Störeinflüsse sowie Gefahrenquellen, die durch die ebene Lage im Raum auch deutlich wahrnehmbar sind, ist daher ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich sowie den angrenzenden isolierten Bereichen zwischen Siedlungsrand, B12 und der Kreisstraße PA 56 äußerst unwahrscheinlich. Wie der Stellungnahme von Herrn Diplombiologe G. Schleinkofer zur Begutachtung einer Ackerfläche im Anschluss an die Biogasanlage am Ortsrand von Oberindling hinsichtlich möglicher Wiesenbrütervorkommen – Kiebitz-Vorkommen – im Zeitraum 26.04.2023 entnommen werden kann, wurden bei der Begehung der geplanten Erweiterungsfläche und dessen Umfeld keine Wiesenbrüter beobachtet.

Zu 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**):

Die Schutzgüter der Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG (Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11) wurden in der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung geprüft - unter Einbeziehung der o. g. Erkenntnisquellen für die unter A) und B) näher beschriebenen beantragten Vorhaben.

Auswirkungen auf die Schutzkriterien konnten nicht festgestellt werden.

Anlage 3 UVPG Nr. 3 - Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter der Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgendem Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter
- 3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern/zu vermeiden.

Bei dem unter B) genannten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um eine Gasaufbereitung, für das aktuell ein Bauleitverfahren bei der Stadt Pocking durchgeführt wird. Der Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Bebauungsplans erfolgte am 15.02.2023, der Satzungsbeschluss am 04.10.2023. Die Stadt Pocking hat das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben erteilt mit Stellungnahme vom 25.01.2024 als Angelegenheit der laufenden Verwaltung; zum Zeitpunkt der gemeindlichen Beteiligung war der geänderte Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig. Das Deckblatt bedarf noch der Bekanntmachung, mit der ab 15.05.2024 zu rechnen ist; ab Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig; das Vorhaben liegt dann im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Den Erkenntnisquellen „Gutachten Normec uppenkamp mit Datum vom 28.09.2023“ zur Ermittlung der Stickstoff-Emissionen und ein Vergleich mit den Bagatellmassenströmen sowie der „Schallimmissionsprognose durch die Firma Accon mit Datum 27.07.2023“, kann folgendes entnommen werden:

- Entsprechend dem Gutachten wird der Bagatellmassenstrom der TA Luft 2021 deutlich unterschritten. Zudem reduziert sich laut Gutachten die Jahresemission NO_x als NO₂ aufgrund der Reduzierung der Stromerzeugung durch die BHKW. Die Reduzierung der Jahresemission beträgt ca. 40%.
- In der Zusammenfassung der Schallimmissionsprognose wird ausgeführt, dass „weiterhin von einer deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden kann“.

Zu 3.1/ 3.2

Den vorliegenden Gutachten sowie den weiteren Erkenntnisquellen der Antragsunterlagen kann entnommen werden, dass keine möglichen erheblichen Auswirkungen zum geographische Gebiet und dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter zu erwarten sind.

Zu 3.3 / 3.4

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage mit Gasaufbereitung dem Stand der Technik entsprechend unter Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind keine schweren, komplexen und reversiblen Auswirkungen zu erwarten.

Zu 3.5 / 3.6

Die Gasausaufbereitung verwertet das Biogas der Biogasanlage. Es kann daher – unter Betrachtung des vorgelegten Gutachtens des Büro Normec uppenkamp davon ausgegangen werden, dass die NO_x-Emissionen durch die Gasaufbereitung reduziert werden und damit die Möglichkeit gegeben ist, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Zusammenfassung:

Der fachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung kann unter Einbeziehung der o. g. Erkenntnisquellen entnommen werden, dass durch die beantragten Änderungen keine wesentlichen oder erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 UVPG zu befürchten sind. Die Anschlussleistung der BGA beträgt weiterhin 1030 kWel, die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,672 MW ändert sich ebenfalls nicht. Die durchschnittliche Bemessungsleistung liegt bei 1426 kW, gerechnet auf 7526 Betriebsstunden. Die BHKW-Anlagen werden im flexiblen Betrieb gefahren. Damit werden keine größeren Mengen an Biogas in den Verbrennungsmotoren der Biogasanlage umgesetzt. Dem Gutachten der Normec uppenkamp GmbH – Gutachten Nr. I16 0790 23 vom 25.09.2023 - liegt eine Stickstoffausberechnung zu Grunde. Dieser kann entnommen werden, dass der Bagatellmassenstrom der TA Luft 2021 deutlich unterschritten wird. Die Jahresemissionen von NO_x reduzieren sich durch die geringere Stromerzeugung der BHKW um ca. 40 %. Folglich ist auch von einer Reduzierung der Stickstoffimmissionsbelastung resultierend aus dem Betrieb der Verbrennungsaggregate auszugehen.

In der Schallimmissionsprognose der Firma Accon mit Datum 27.07.2023 wird ausgeführt, dass weiterhin von einer deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden kann.

Für die geplante Erweiterung der Biogasanlage um eine Biomethananlage zur direkten Gaseinspeisung, die im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens beantragt werden soll, wurde das schalltechnische Gutachten Bericht-Nr.: ACB-0723-236169/02 vom 27.07.2023 vom Ingenieurbüro accon erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Hinsichtlich des Erntebetriebs keine Neuberechnung durchzuführen ist, da die Auswirkungen der beantragten Änderung bereits im Zuge der ersten Erweiterung 2017 untersucht und beurteilt wurde. Die damalige Prognose für den Erntebetrieb, welcher im Sinne der TA Lärm als seltenes Ereignis deklariert wird, ergab, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm ist für den Betrieb der Anlage von keiner Überschreitung bzw. erheblichen Belästigungswirkung auszugehen. Die Untersuchung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlicher Straße wurde ebenfalls bereits im Zuge der ersten Erweiterung durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an Wohngebäuden entlang der Fahrtroute deutlich unterschritten werden.

Somit kann die Aussage getroffen werden, dass selbst bei einer Erhöhung des Fahrverkehrs weiterhin von einer deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden kann.

Mit den unter A) und B) beantragten Vorhaben sind keine wesentlichen oder erheblichen negativen Auswirkungen verbunden.

Aus Sicht der beteiligten Fachstellen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für notwendig erachtet.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung zum UVPG für das unter A) bezeichnete Vorhaben hat in der 1. Stufe ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu erwarten sind. Die Prüfung nach Stufe 2 kann daher entfallen.

Die allgemeine Vorprüfung zum UVPG für das unter B) bezeichnete Vorhaben gem. Anlage 3 hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erkennen sind.

Es hat sich für das Gesamtvorhaben, das unter A) und B) näher bezeichnet ist, keine besondere Empfindlichkeit des Gebiets – sowohl für die Nutzungs- als auch die Qualitäts-Kriterien - ergeben.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz) i. V. m. den vorgelegten Antragsunterlagen, die als Erkenntnisquellen dafür herangezogen werden konnten - festgestellt werden,

- dass das Vorhaben unter A) weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt
- dass für das Vorhaben unter B) weder direkt noch indirekt erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen bestehen.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52 ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen sowohl bei der allgemeinen Vorprüfung für das unter B) bezeichnete Vorhaben als auch bei der standortbezogenen Vorprüfung für das unter A) bezeichnete Vorhaben zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das gesamte vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau
SG52 / 52.0.08
Passau, 29.04.2024

Steininger A.
Immissionsschutzbehörde
